

BGer 4A_7/2023 vom 28. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_7_2023

FR: TF 4A_7/2023 du 28 février 2023

IT: TF 4A_7/2023 del 28 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist in der Regel erst gegen Endentscheide zulässig (Art. 90 BGG). Der angefochtene Nichteintretensbeschluss betreffend eine prozessleitende Verfügung, mit der dem Rechtsvertreter einer Partei die Vertretungsbefugnis abgesprochen wurde, schliesst das Verfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

Gegen solche Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann, wogegen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht ausreichen (BGE 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bewirkt ein Entscheid, mit dem der Rechtsvertretung einer Partei (wegen eines durch das Anwaltsgesetz verpönten Interessenkonflikts) untersagt wird, die Partei zu vertreten, für diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Dieser kann auch durch den Endentscheid nicht mehr behoben werden, nachdem der Prozess vollständig mit einem anderen Anwalt durchgeführt wurde (Urteile 4A_20/2021 vom 12. Oktober 2021 E. 1; 4A_313/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 3; 4D_58/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 1.3). Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG für die selbstständige Anfechtung ist demnach vorliegend gegeben.

E. 1.2

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Parteien sind sich uneinig über den der Hauptsache zugrunde liegenden Streitwert. Die Vorinstanz hat keine Angaben gemacht. Ob der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), kann offen bleiben, da auf die rechtsgenügend begründete Beschwerde auch als subsidiäre Verfassungsbeschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Vorinstanz ist nicht auf die Beschwerde eingetreten mit der Begründung, die Verfügung des Einzelrichters bewirke keinen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO .

Damit setzt sie sich in Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach bewirkt eine Verfügung, mit der dem Rechtsvertreter einer Prozesspartei untersagt wird, die Partei zu vertreten, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Die Partei ist in ihrem Recht verletzt, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin ihrer Wahl vertreten zu lassen (Urteile 4A_313/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 3; 4D_58/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 4.2). Kann der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, so kann er erst recht einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nach sich ziehen (BGE 137 III 380 E. 2.2; Urteil 4A_415/2014 vom 12. Januar 2015 E. 2, nicht publ. in: BGE 141 III 80 ; vgl. auch Urteil 4A_534/2020 vom 25. Januar 2021 E. 2.4). Dies hat die Vorinstanz verkannt. Sie hätte auf die Beschwerde eintreten müssen.

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet (Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG). Der angefochtene Beschluss des Obergerichts ist aufzuheben und die Sache zur weiteren Behandlung an dieses zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin obsiegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdegegnerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.